

Scharfsinnig machte Girald den Unterschied der Fassung, die gegenüber den englischen Suffraganbistümern die Walisischen Bistümer im Nominativ aufzählte, geltend¹. Auch die Rubrik, erwiederte der Papst, spreche für ihn; denn sie finde sich im Register nur beim Uebergang von Reich zu Reich und von Provinz zu Provinz². Auf Giralds schlagfertigen Schluss, da die erste Deutung ausgeschlossen, Wales nicht Reich für sich sei, bleibe nur die zweite übrig, dass Wales im Register als Kirchenprovinz für sich gelte, lehnte indessen der Papst eine Ableitung positiver Rechtsansprüche der Walisischen Kirche gegenüber Canterbury aus demselben ab³. In der Tat hatte das Provinciale durch die hier vorliegende, nur an dieser Stelle bezeugte, in den spätern Texten⁴ absichtlich vermiedene Fassung der früheren, im Verschwinden begriffenen kirchlichen und politischen Sonderstellung von Wales in dehnbarer und deutbarer Form Rechnung getragen; dass die im weitem Verlauf des Gesprächs angedeutete Auslegung Innocenz' III., dieselbe bedeute hier nur Exemption einfacher bischöflicher Kirchen von Metropolitanhoheit, wohl dem historischen Tatbestande entsprach, aber zu seiner eigenen oben gegebenen Erklärung des Registerbrauchs im Widerspruch stand, ist nicht zu leugnen.

Giralds nicht unbewusste Geschichtsentstellung zu dem Zweck, frühere Metropolitanrechte von S. Davids über die Walisischen Bistümer nachzuweisen, die er zuerst dem Papste hier persönlich und dann auf dessen Forderung schriftlich⁵ unterbreitete, fand eine kühl ablehnende Aufnahme. Dass er für Exemption der Walisischen Kirche von Canterbury bis in die Zeit Heinrichs I. historische Belege besass, begründete seinen weitergehenden Anspruch nicht. Girald, der Schwäche seiner Argumente sich wohl bewusst, hoffte sie am wirksamsten zu unterstützen, indem er der schriftlichen Darlegung derselben eine Berechnung

1) Denifle a. a. O. stellte auf Grund dieses Zitats Girald als Zeugen für eine von den bekannten Hss. abweichende ältere Fassung des Provinciale fest. Tangl, KO, Einleitung XVI reihte diese als Fragment einer ältesten Ueberlieferung des vom Liber censuum unabhängigen Bistumskatalogs zwischen jenen und die spätern Fassungen, worin die Unterscheidung der Walisischen Bistümer von den englischen Suffraganbistümern aufgehört hat, ein. 2) 'quae in registro nusquam apponitur nisi ubi transitus fit vel de regno ad regnum vel de metropoli ad metropolim'. 3) De iure p. 166: 'Unum sciatis, quod non est contra vos registrum nostrum'. 4) Cf. Tangl a. a. O. 5) De iure p. 169 sqq.; De invectionibus l. II, cap. I.